

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Katharina Willkomm, Stephan Thomaе, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17355 –

Gefährdungsprognosen im Fall Anis Amri

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode wurden wiederkehrend verschiedene Bewertungen des Bundeskriminalamtes zu Gefährdungssachverhalten im Zusammenhang mit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 diskutiert. In diesem Zusammenhang besteht eine Diskrepanz zwischen Bewertungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und des Bundeskriminalamtes.

Das Bundeskriminalamt bewertet im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion Gefährdungssachverhalte, die von sogenannten Gefährdern und anderen potentiellen politisch motivierten Gewalttätern ausgehen. Seit 2017 nutzt das Bundeskriminalamt zur individuellen Gefährdungsprognose von Personen das Programm RADAR-iTE, die „regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“ (s. www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html). Bis zur Einführung von RADAR-iTE war lediglich eine sachverhaltsbezogene Einschätzung möglich. Dazu wurde mittels einer Skala von Stufe 8/8 bis Stufe 1/8 die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags oder einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bewertet. Anis Amri, der spätere Attentäter vom Breitscheidplatz, wurde durch das Bundeskriminalamt zunächst mit der Stufe 7/8 und später mit der Stufe 5/8 („eher unwahrscheinlich“) bewertet (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2019-12/anschlag-breitscheidplatz-z-anis-amri-weihnachtsmarkt-berlin-ermittlungen-bka).

Aus Sicht der Fragesteller ist eine Einordnung der Gefährdungsprognosen im Fall Anis Amri im Vergleich zu anderen durch das Bundeskriminalamt vorgenommenen Bewertungen bzw. Prognosen auf dieser Informationsgrundlage nicht möglich. Es ist daher nach Auffassung der Fragesteller geboten, zu prüfen, ob sich bei der Bewertung des Anis Amri Auffälligkeiten im Vergleich zu anderen Gefährdungsprognosen des Bundeskriminalamtes zeigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller führen in der Vorbemerkung den Begriff des Gefährdungssachverhaltes an. Ein Gefährdungssachverhalt liegt nach Auffassung der Bundesregierung dann vor, wenn im Einzelfall ein Schadenseintritt für ein bedeutendes Rechtsgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Im Zuge der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes (BKA) werden relevante Hinweise auf solche Gefährdungssachverhalte im weiteren Verlauf je nach Sachverhaltsgestaltung

- an ein Landeskriminalamt zur weiteren Bearbeitung übermittelt und im Rahmen der Zentralstellenaufgabe durch das BKA weiter begleitet,
- an ein Ermittlungsreferat des BKA zur weiteren Bearbeitung im Rahmen eines Gefahrenabwehrvorganges oder eines Ermittlungsverfahrens übergeben oder
- an eine internationale Partnerbehörde zur weiteren Bearbeitung übermittelt und im Rahmen der Zentralstellenaufgabe durch das BKA weiter begleitet.

Da es sich bei einigen der im nachfolgenden dargestellten Zahlen um Eingangstatistiken handelt und datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Teil die Löschung von Daten erfordern, ist eine detaillierte Aufschlüsselung im Sinne einiger der nachfolgenden Fragen nicht möglich. Darauf wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

1. Wie viele Personen waren jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 in welchen Phänomenbereichen als „Gefährder“ eingestuft (bitte aufschlüsseln)?

Aus den jeweiligen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) können folgende Jahreszahlen zur Einstufung in die Kategorie „Gefährder“ mitgeteilt werden:

PMK -religiöse Ideologie-	
2014	257
2015	446
2016	509
2017	698
2018	761
2019	677

PMK -ausländische Ideologie-	
2014 bis 2017	Kein statistischer Nachhalt
2018	10
2019	18

PMK -rechts-	
2014	12
2015	15
2016	22
2017	28
2018	31
2019	49

PMK -links-	
2014	6
2015	5
2016	5
2017	4
2018	2
2019	5

PMK -nicht zuzuordnen-	
2014 bis 2018	Keine Einstufungen
2019	1

2. Wie viele Personen waren jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 in welchen Phänomenbereichen als „Relevante Person“ eingestuft (bitte aufschlüsseln)?

Aus den jeweiligen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) können folgende Jahreszahlen zur Einstufung in die Kategorie „Relevante Person“ mitgeteilt werden:

PMK -religiöse Ideologie-	
2014	292
2015	319
2016	362
2017	421
2018	476
2019	518

PMK -ausländische Ideologie-	
2014 bis 2017	Kein statistischer Nachhalt
2018	53
2019	55

PMK -rechts-	
2014	114
2015	121
2016	104
2017	107
2018	112
2019	126

PMK -links-	
2014	124
2015	138
2016	126
2017	101
2018	96
2019	84

PMK -nicht zuzuordnen-	
2014 bis 2018	Keine Einstufungen
2019	2

3. Wie viele Bewertungen von Gefährdungssachverhalten nahm das Bundeskriminalamt in den Jahren 2014 bis 2019 vor (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

In den Jahren 2014 bis 2019 sind dem BKA im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus insgesamt 1799 Gefährdungssachverhalte bekannt geworden. Aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre ergibt sich die folgende Verteilung:

2014	246
2015	471
2016	440
2017	352
2018	175
2019	115

4. Nahmen darüber hinaus andere Bundesbehörden Bewertungen von Gefährdungssachverhalten vor?
- a) Wenn ja, welche Behörden sind dies?

Die Fragen 4 und 4a werden im Zusammenhang beantwortet.

Das BKA nimmt im Rahmen der Erfüllung seiner Zentralstellenfunktion im Bereich der PMK bei der Bewertung von Gefährdungslagen eine zentrale Stellung ein, wenngleich die gesetzlich geregelte polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr grundsätzlich den zuständigen Polizeidienststellen der Länder obliegt.

Dementsprechend sind die Polizeibehörden der Länder und des Bundes sowie die Verfassungsschutzbehörden und der Bundesnachrichtendienst (BND) angehalten, die ihnen bekanntwerdenden Gefährdungssachverhalte dem BKA über die dafür gesetzlich vorgesehenen Übermittlungswege zuzuleiten.

Diese, ebenso wie weitere beim BKA eingehende Gefährdungssachverhalte, werden beim BKA mit allen verfügbaren Informationen angereichert und, sofern erforderlich und tatsächlich möglich, mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage zum Schadenseintritt versehen. Hierbei kommt ein bundesweit abgestimmtes Prognosemodell zum Tragen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in einem Einzelfall auf einer Skala von 1 bis 8 einordnet.

Es erfolgt anschließend eine Weiterleitung an die für gefahrenabwehrende Maßnahmen hoheitlich zuständigen Behörden, in der Regel die Polizeibehörden der Länder. Dort wird in eigener Zuständigkeit über gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen entschieden. Die Wahrscheinlichkeitsaussage zum Schadenseintritt des BKA ist hierbei nicht bindend.

Um hier ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen, werden in der Regel Gefährdungssachverhalte so früh wie möglich in die Arbeitsgruppe (AG) „Operativer Informationsaustausch“ des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) oder des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) eingebracht. Hierdurch soll zwischen den betroffenen Landes- und Bundessicherheitsbehörden frühzeitig ein umfassender Erkenntnisaustausch gewährleistet, eine darauf abgestimmte Bewertung und die Absprache von geeigneten Maßnahmen getroffen sowie die Federführung festgelegt werden.

Die Teilnehmer jeder Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ erhalten im Nachgang einen Protokollentwurf übersandt und damit die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Nach einer Frist von meist einer Woche wird das abgestimmte Protokoll allen Teilnehmern zugeleitet.

- b) Wenn ja, wie viele Bewertungen von Gefährdungssachverhalten nahm die jeweilige Behörde in den Jahren 2014 bis 2019 vor (bitte nach Behörden und Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da es hierzu keinen statistischen Nachhalt gibt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Inwiefern unterstützen andere Bundesbehörden das Bundeskriminalamt bei der Bewertung von Gefährdungssachverhalten (bitte erläutern)?

In Abhängigkeit des Sachverhaltes übermitteln das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder der BND im Rahmen der geltenden Übermittlungsvorschriften entweder eigenständig oder auf konkrete Nachfrage die ihnen vorliegenden Erkenntnisse, die in die Bewertung eines Gefährdungssachverhaltes einfließen. Je nach Sachverhalt können auch weitere Bundesbehörden, wie zum Beispiel die Bundespolizei, oder Landesbehörden das BKA bei der Bewertung von Gefährdungssachverhalten unterstützen.

Zudem erfolgt in Einzelfällen eine Abstimmung von Gefährdungsbewertungen auf Ebene der Bundessicherheitsbehörden, u. a. innerhalb der Kooperationsforen GTAZ oder GETZ. Der AG „Operativer Informationsaustausch“ kommt hierbei eine besondere Rolle zu, da in diesem Format regelmäßig eine abgestimmte Bewertung angestrebt wird. Insoweit wird auch auf die Antwort zu den Fragen 4 und 4a verwiesen.

6. Zu wie vielen Einzelpersonen wurden im Zeitraum von 2014 bis 2019 in welchen Phänomenbereichen Gefährdungssachverhalte durch Bundesbehörden bewertet (bitte nach Behörden und Jahren und Monaten aufschlüsseln)?
7. Wie oft wurde in den Jahren 2014 bis 2019 in welchen Phänomenbereichen jeweils die Gefahrenprognose 1/8, 2/8, 3/8, 4/8, 5/8, 6/8, 7/8 und 8/8 durch das Bundeskriminalamt vergeben (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da es hierzu keinen statistischen Nachhalt gibt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

